

# Dokumentation

## Amtshaftung nach dem Krieg

### Schadensersatzklage von Opfern des Kosovo-Kriegs gegen die Bundesregierung

Im Kosovo-Krieg wurde von den Verantwortlichen der NATO-Staaten das Unwort „Kollateralschaden“ geprägt. Im folgenden soll die Klage von „Kollateralgeschädigten“ dokumentiert werden: Die Opfer eines Luftangriffs auf Varvarin, eine serbischen Kleinstadt, klagen gegen die BRD wegen Beteiligung an diesem Angriff auf ein ziviles Ziel.

Das rechtliche Ziel ist Schadensersatz, politisch macht die Klage deutlich, dass die moderne Kriegsführung mit den Grundsätzen des humanitären Völkerrechts – namentlich der Schonung von ZivilistInnen – nicht in Einklang zu bringen ist. Und wenn sich das internationale Recht vom Gewaltverbot abwendet und Kriege als simples Mittel zum Zweck ansieht, dann soll die Varvarin-Klage nicht nur die andere Seite der humanitären Interventionen beleuchten, sondern auch die rechtspolitische Entwicklung beeinflussen – hin zu einer stärkeren Staatenverantwortung und einer besseren Position von Individuen im Völkerrecht.

#### Legitimes Angriffsziel?

*Als Anspruchsgrundlagen werden sowohl eigenes Verschulden durch Kriegsteilnahme und Mitwirkung bei der Auswahl der Ziele, §§ 823 ff BGB, als auch eine gesamtschuldnerische Amtshaftung als NATO-Staat nach § 839 BGB iVm Art. 34 GG angeführt. Dazu Auszüge aus der Klageschrift von Dezemver 2002:*

„Die Rechtmäßigkeit von Kriegshandlungen richtet sich heute im wesentlichen nach den allgemeinen Regeln des humanitären Völkerrechts, dem Genfer Abkommen vom 12. August 1959 und dem Zusatzprotokoll I (ZP I) über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte vom 8. Juni 1977. [...] Eben-

so wie die Genfer Konventionen ist auch das ZP I fester Bestandteil des Völkergewohnheitsrechts, die schon von daher Bindungskraft für die Beklagte erzeugen. Regierung und Verfassungsorgane der Beklagten unterliegen jedoch nicht nur den vom Völkerrecht selbst begründeten Bindungen, sondern auch ihrer nationalstaatlichen Verfassung, die sie gemäß Art. 25 GG auf die Einhaltung der allgemeinen Regeln des Völkerrechts (vorwiegend universell geltendes Völkergewohnheitsrecht) verpflichtet. [...] Alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien haben [...] folgende in Art. 57 Abs. 2 a) ZP I geregelten Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen: „alles praktisch Mögliche zu tun, um sicherzugehen, daß die Angriffsziele weder Zivilpersonen noch zivile Objekte sind und nicht unter besonderem Schutz stehen, sondern militärische Ziele im Sinne des Art. 52 Abs. 2 sind; [...] von jedem Angriff Abstand zu nehmen, bei dem damit zu rechnen ist, dass er auch Verluste unter der Zivilbevölkerung, die Verwundung von Zivilpersonen, die Beschädigung ziviler Objekte oder mehrere derartige Folgen zusammen verursacht, die in keinem Verhältnis zum erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil stehen [...]“.

Der Angriff eines unverteidigten Ortes, ausgeführt bei klarer Sicht und wolkenlosem Himmel, an einem Sonntag zur Mittagszeit, einem kirchlichen

Feiertag und Markttag, zu einem Zeitpunkt also, zu dem sich sichtbar Zivilpersonen [...] auf der Brücke befanden und mehrere 1000 Zivilpersonen in ihrem unmittelbaren Umfeld aufhielten, musste zwangsläufig zu Verlusten an Menschenleben und der Verwundung von Zivilpersonen führen und war auch deshalb rechtswidrig. [...]

Der Staat haftet für Schäden, die durch Handlungen seiner Streitmacht unter Verletzung der in einem bewaffneten Konflikt geltenden Regeln (*Ius in Bello*) Personen oder Staaten zugefügt werden. Diese Haftung ist bereits im Art. 3 des IV. Haager Abkommens von 1907 ausdrücklich geregelt worden. Für den Fall der Verletzung von Schutzrechten aus den Genfer Konventionen und dem ZP I ist die Schadensersatzpflicht [...] in Art. 91 [...] normiert worden: „Eine am Konflikt beteiligte Partei, welche die Abkommen oder dieses Protokoll verletzt, ist gegebenenfalls zum Schadenersatz verpflichtet. Sie ist für alle Handlungen verantwortlich, die von den zu ihren Streitkräften gehörenden Personen begangen werden.“

*Der Sachverhalt wurde von der Bundesregierung in ihrer Klageerwidderung nicht bestritten. In der darauf folgenden Stellungnahme der KlägerInnen von April 2003 wird ergänzt:*

„Sofern vorgetragen wird, dass Brücken grundsätzlich militärische Ziele i.S.v. Art. 52 Abs. 1 ZP I sein



Die Brücke von Varvarin vor dem Beschuss...



und danach am 30. Mai 1999.

können, ist dies abstrakt richtig. Bezogen auf die im vorliegenden Fall allein in Rede stehende Brücke von Varvarin trifft dies aber nicht zu. [...] Die Brücke wurde während des Krieges für keinerlei Truppenbewegungen genutzt. Schwere Kampftechnik (Panzer/Geschütze) hätte wegen der begrenzten Traglast nicht über die Brücke geführt werden können. [...] Die strategische Hauptlinie für Militärfahrzeuge führte von Serbien in den Kosovo über eine ausgebaute Autobahn an Varvarin vorbei, der Ort liegt ca. 30 km abseits dieses Hauptweges. Nach dem Überqueren der Brücke gelangt man in westlicher (Kosovo) Richtung in bergiges und infrastrukturell schlecht ausgebautes Gebiet.“

### Zulässigkeit

#### Staatenimmunität, Anspruchsparallelität und Individuen als Völkerrechtssubjekte?

*Von der Bundesregierung wird die Zulässigkeit der Klage u.a. mit dem Hinweis auf den Grundsatz der Staatenimmunität bestritten: Kein Staat darf über ein anderes souveränes Völkerrechtssubjekt zu Gericht sitzen. Dazu die Stellungnahme:*

„Vorliegend gibt es jedoch für die Anwendung dieses Grundsatzes keinen Raum. Das Landgericht Bonn wurde durch die Kläger nicht angerufen, um über einen anderen als den deutschen Staat zu Gericht zu sitzen. Die Klage ist in der Bundesrepublik Deutschland anhängig gemacht worden, [...] weil deutsche Amtsträger

einen Pflichtenverstoß begangen haben. Der Pflichtenverstoß liegt darin, dass Amtsträger dem Angriff vom 30. Mai 1999 auf die Brücke von Varvarin – im Rahmen der Entscheidungsgremien der NATO – zugestimmt haben.“

*Weiterhin argumentiert die Bundesregierung, die KlägerInnen könnten einen völkerrechtlich begründeten Anspruch mangels völkerrechtlicher Subjektsqualität nicht selbst geltend machen, sondern ihr Staat müsste für sie handeln. Jedoch wurde schon in der Klageschrift aufgezeigt, dass das Völkerrecht nur die Rechtswidrigkeit der Handlungen (Verletzung des Kriegsrechts) und die Qualifikation der Handlung als staatliche Handlung (Handlung von Angehörigen der Streitkräfte) begründet und damit den Weg der allgemeinen Gerichtsbarkeit in den einzelnen Staaten nicht abschneidet, sondern eröffnet. Aus der Klageschrift:*

„Aus der alten Lehre über die ausschließliche Völkerrechtssubjektivität der Staaten und dem diplomatischen Schutzrecht wurde ein Grundsatz der ‚Exklusivität‘ des Staates zur Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen bei Kriegsfolgen konstruiert, den es im Völkerrecht jedoch nicht gibt und der den Einzelnen praktisch von der Wahrnehmung seiner Rechte ausschließt. Völlig zu Recht weist das BVerfG in seinem Beschluss vom 13.05.1996 (AZ: 2 BvL 33/93) daraufhin, dass eine solche Regel des Völkergewohnheitsrechts über die ‚Exklusivität‘

nicht besteht: ‚Die Annahme, ein solcher Grundsatz könne auch Ansprüche ausschließen, die das deutsche Recht gewähre, beruht jedoch auf einer nicht ausreichenden Unterscheidung zwischen Ansprüchen nach Völkerrecht und nach nationalen Recht.‘ [...] Die Entwicklung in neuerer Zeit hat nicht nur völkerrechtliche Pflichten der Staaten gegenüber Individuen hervorgebracht, sondern auch die Rechte Einzelner gegenüber dem Staat gestärkt. Im Falle der Verletzung solcher Rechte des einzelnen durch den Staat sind allgemein Wiedergutmachungsansprüche und vor allem auch Schadenersatzansprüche üblich geworden. Die häufigsten Beispiele liegen im Bereich der Verletzung von Menschenrechten. [...] Auf diese Entwicklung verweist auch das BVerfG in seinem Beschluss vom 13. Mai 1996<sup>1</sup>.

[...] Die speziellen vertraglichen völkerrechtlichen Schutzsysteme (wie z. B. der Europäische Menschenrechtsgerichtshof und der Menschenrechtsausschuß der UNO) setzen aber die Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges voraus. Sie gehen also davon aus, dass der Einzelne (unmittelbar Geschädigte) einen gerichtlich durchsetzbaren Anspruch im nationalen Recht hat. Sie sollen insbesondere gewährleisten, dass dem Einzelnen jedenfalls ein Rechtsmittel gegen den eigenen Staat zur Verfügung steht, wenn dieser seine völkerrechtlichen Verpflichtungen verletzt. [...]

Das BVerfG spricht von einer „Anspruchsparallelität“, wenn sich

die staatlichen Verletzungshandlungen sowohl als Bruch des Völkerrechts als auch des nationalen Rechts darstellen: „Das Grundprinzip des diplomatischen Schutzes schließt aber einen Anspruch nicht aus, den das nationale Recht des verletzenden Staates dem Verletzten außerhalb völkerrechtlicher Verpflichtungen gewährt und der neben die völkerrechtlichen Ansprüche des Heimatstaates tritt. [...] Damit wird die Möglichkeit eines eigenen Anspruchs des betroffenen Individuums auch nach nationalem Recht vorausgesetzt [...]“.

*In der Stellungnahme zur Klageerwidern wird weiter ausgeführt:*

„Grundsätzlich besteht keine Exklusivität der Staatenpraxis auf Mediatisierung von Ersatzansprüchen. Soweit Friedensverträge Individualforderungen ausschließen, regeln sie die Ansprüche der Staatsangehörigen ausdrücklich neben den Forderungen der Staaten.“<sup>2</sup> Nicht zutreffend ist deshalb die Behauptung der Beklagten, der Ausschluss von Individualforderungen für erlittenes Kriegsunrecht sei in der Staatenpraxis vorbehaltlos anerkannt. [...] Bereits nach dem Ersten Weltkrieg sind Schadensersatzansprüche US-amerikanischer Bürger Kriegsrechts neben und unabhängig von den allgemeinen Reparationsansprüchen gegenüber Deutschland erhoben und durch Entscheidungen der amerikanisch-deutschen Mixed Claims Commission entschieden worden. [...] Beispiele aus neuerer Zeit finden sich u.a. in den Friedensverträgen von 1947. [...] So z.B. im Friedensvertrag der Alliierten mit Italien. [...]

Auch die [...] Beispiele für die Geltendmachung von Ansprüchen

geschädigter Bürger durch ihren Staat gegen den Schädigerstaat erlauben keine Berufung auf eine exklusive Staatenpraxis.“

*Beispielhaft für individualrechtliche Verfahren werden u.a. die Klagen wegen der Zerstörung der chinesischen Botschaft während des Kosovo-Kriegs benannt sowie die Kompensationskommission, die nach dem Krieg zwischen Irak und Kuwait 1991 Individualansprüche nur formal verwaltet hatte.*

„Für den schwächeren Staat ist es kaum möglich, Ansprüche seiner Staatsangehörigen gegenüber einem stärkeren Staat geltend zu machen, geschweige denn diese durchzusetzen. Infolgedessen sind selten Ansprüche aus Verletzung von Kriegsrecht von Staatsangehörigen eines besiegten Staates gegenüber dem Sieger geltend gemacht worden. Das heißt jedoch nicht, dass sie nicht bestanden. [...]

Die neuen Anforderungen an das Völkerrecht sind dabei nur zu offensichtlich: Es werden Kriege geführt, die mit dem geltenden Völkerrecht nicht vereinbar sind. So beispielsweise auch der Irak-Krieg 2003. Wie sollen die hierbei entstandenen sogenannten ‚Kollateralschäden‘ repariert werden? Welcher Staat wäre in der Lage, nach einem völkerrechtlich verbotenen Krieg, den er aus dem Kräftevergleich nicht hat verhindern können, Ansprüche seiner Bürger durchzusetzen? [...]

Nicht zu folgen ist der Beklagten auch mit ihrer Behauptung, der gerichtliche Menschenrechtsschutz stelle einen der wenigen Ausnahmefälle für die Anerkennung der Völkerrechtssubjektivität von Individualpersonen dar. [...] Mit dem Inkraft-

treten des Statuts des Ständigen Internationalen Strafgerichtshofs zum 1. Juli 2002, schuf die Staatengemeinschaft für den Bereich des Völkerstrafrechts – sofern die Voraussetzungen der Art. 5, 25 des Statuts des ICC vorliegen – die ständige Möglichkeit in einem justizförmigen Verfahren Individuen anzuklagen und gegebenenfalls zu verurteilen. Dies ergänzt auf der „Täterseite“ Sanktionsmöglichkeiten gegenüber dem Staat, wie sie sich aus Kapitel 7 der UN-Charta ergeben, und zeigt die Tendenz zur weiteren Individualisierung internationalen Rechts neben dem gerichtsförmigen Menschenrechtsschutz auf.“

### **Begründetheit** **Das Prinzip: „Ich war`s nicht!“** **innerhalb der NATO**

*Die deliktische Verantwortung wird von der Bundesregierung u.a. mit dem Hinweis, dass Handlungen außerhalb der BRD nicht erfasst würden, bestritten. Dazu die KlagevertreterInnen:*

„Zwar fanden die Angriffe und die daraus resultierenden Verletzungen auf serbischen Boden statt, jedoch liegt dort nur der Erfolgsort. Maßgebend ist die Entscheidung der deutschen Regierung zur Teilnahme an kriegerischen Handlungen der NATO. Ein wirksamer Beschluss der NATO wäre ohne die Zustimmung aller Mitgliedstaaten nicht zustande gekommen. Diese Entscheidung und somit auch der Handlungsort lag im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Für den Fall der Bezugnahme auf die Beschlüsse des NATO-Rates ist auf die Zustimmung deutscher Vertreter abzustellen. Bereits der mi-



litärischer Sprecher der NATO im Kosovo-Konflikt, Generalleutnant Walter Jertz, hat dazu ausgeführt, dass sämtliche militärische Vorstellungen und Ziele mit den einzelnen Nationen abgestimmt werden mussten und dass bei fehlendem Einverständnis einer Nation das Ziel von der Liste gestrichen werden musste.

Gem. Art. 40 Abs. 1 S.1 EGBGB unterliegen Ansprüche aus unerlaubter Handlung dem Recht des Staates, in dem der Ersatzpflichtige gehandelt hat. [...] Für den Fall, dass die Beklagte behauptet, die zustimmenden Beschlüsse seien nicht auf deutschem Boden erfolgt, so müsste sie dafür den Beweis antreten. Allein für diesen Fall, weil dann sowohl der Handlungs- wie auch der Erfolgsort im Ausland gelegen hätten, wäre ausschließlich auf das Staatshaftungsrecht zurückzugreifen.“

*Bezüglich der Amtshaftung, § 839 BGB iVm Art. 34 GG, hat die Bundesregierung die Anwendbarkeit des deutschen Staatshaftungsrechts für Kriegshandlungen ausgeschlossen. Die Reaktion der Gegenseite:*

„Zwar wurde das Staatshaftungsrecht in Kriegsfällen in der bisherigen Rechtsprechung und in dem überwiegenden Teil der Literatur als ausgeschlossen betrachtet. Dieser Betrachtungsweise lag – wie auch die Beklagte auf Seite 25 der Klagerwiderung ausführt – zugrunde, dass kriegerische Auseinandersetzungen den geordneten Staatsgang außer Kraft setzten. Davon kann hier keine Rede sein. Zum Zeitpunkt der in Rede stehenden NATO-Angriffe bestand – bezogen auf die innerstaatliche Situation des jeweiligen NATO-Mitgliedstaates – kein solcher Ausnahmezustand. Die kriegsführenden Staaten hatten während der Angriffe auf Jugoslawien voll funktionierende Staatswesen.“

## Gesamtschuldnerische Haftung

*Weiterhin argumentiert die Beklagte, dass eine Amtshaftung ausscheiden würde, weil der deutsche Beitrag nicht im Steuern der Flugzeuge bestanden hat. Die KlägerInnen stellen nicht nur auf die bereits dargestellte ursächliche Beteiligung durch logistische und planerische Maßnahmen, sondern darüber hinaus auch auf eine gesamtschuldnerische Haftung der NATO-Staaten ab. Dazu in der Klageschrift:*

„Die Luftoperationen wurden durch die Mitgliedsstaaten der NATO gemeinschaftlich beschlossen und durchgeführt, so dass auch jeder Staat für das ganze haftet. Dieser gesamtschuldnerische Grundsatz, der sich in § 421 BGB findet und in die §§ 830 und 840 BGB [...] übernommen wird, gilt auch im Völkerrecht, wenn mehrere Staaten gemeinschaftlich handeln.<sup>3</sup> Ausdrücklich formuliert wurde er zum Beispiel im Artikel der Convention on the International Liability for Damage caused by Space Objects<sup>4</sup>. [...] In ständiger Rechtsprechung des BGH wird deshalb bei (in Friedenszeiten) durch Flüge der NATO verursachte Schäden von den Geschädigten nicht verlangt, dass sie nachweisen, wel-

ches Flugzeug welcher konkreten Nation einen Schaden verschuldet hat. Den Nachweis, dass es sich bei dem schädigenden Flugzeug um einen NATO-Mitgliedsstaat zurechnende Maschine handelt, hält der BGH für ausreichend<sup>5</sup>. Das muss erst recht dann gelten, wenn in einem bewaffneten Konflikt Kampfflugzeuge der NATO-Mitgliedsstaaten in Verletzung von Schutzrechten des ZPI Schäden verursachen und der konkrete Verursacher für die Geschädigten nicht zu ermitteln ist. Andernfalls wäre es den Geschädigten in aller Regel unmöglich, ihre Schadensersatzansprüche überhaupt geltend zu machen. Das ZPI würde – jedenfalls was die Verursachung von Schäden durch Kampfflugzeuge betrifft – praktisch überhaupt keinen Schutz bieten können, um den darin enthaltenen Schutzrechten für die Zivilbevölkerung, die Zivilpersonen und zivile Objekte zur Durchsetzung verhelfen zu können.“

*In der Stellungnahme ergänzen die KlägerInnen beide Argumentationsstränge:*

„Weder das Völkervertrags- noch das Völkergewohnheitsrecht sehen Regeln vor, die an der Verleihung von Rechtssubjektivität an die internationale Organisation die Rechtsfolge knüpfen, dass eine Haf-





*Denkmal für die Opfer des  
NATO-Luftangriffes  
in Varvarin*

tung der Mitgliedstaaten nunmehr ausgeschlossen ist oder besteht.<sup>6</sup> Einen allgemeinen Grundsatz der haftungsrechtlichen Trennung von Internationaler Organisation und Mitgliedstaaten gibt es im Völkerrecht nicht.<sup>7</sup> [...]

Bereits die Völkerrechtssubjektivität der NATO ist derart eingeschränkt, dass die Verträge über das Statut der NATO-Truppen (in Friedenszeiten) nicht zwischen der NATO und dem Aufenthaltsstaat abgeschlossen werden. Vielmehr handelt es sich um einen Vertrag zwischen den beteiligten NATO-Staaten. Alle Haftungsfragen werden nicht mit der NATO als Internationale Organisation, sondern zwischen Aufnahmestaat und Entsendestaat geregelt. Selbst wenn eine Haftung der NATO als internationale Organisation in Betracht käme, so würde das nicht die parallele Haftung der Mitgliedstaaten ausschließen. [...] Staaten dürfen ihre Verantwortlichkeit nicht dadurch beschränken können, dass sie eigene Aufgaben durch internationale Organisationen wahrnehmen lassen. Dabei muss berücksichtigt werden, dass internationale Organisationen lediglich einen Zusammenschluss von Staaten beinhalten

und dass diese Staaten voll verantwortlich für das rechtmäßige Funktionieren der Organisationen sind.<sup>8</sup>

*Zu dem für eine Haftung erforderliche Verschulden deutscher AmtsträgerInnen führt die Klageschrift aus:*

„Den angreifenden NATO-Staaten musste schon vor dem ersten Angriff auf die Brücke zwangsläufig klar sein, dass der Beschuss des ausgewählten Objekts aufgrund seines Standorts, der Lage, des Zeitpunkts und zivilen Nutzung zwangsläufig zu Toten und Verletzten unter der Zivilbevölkerung führen würde. Der Luftangriff auf Varvarin war kein ‚Kollateralschaden‘, sondern eine Kriegshandlung, die vorsätzlich darauf gerichtet war, Zivilpersonen zu töten und zu verletzen sowie zivile Objekte zu zerstören. Ein anderer Schluss ist aus den geschilderten Umständen schon objektiv nicht möglich. [...] Erschwerend kommt noch hinzu, dass ein zweiter Luftangriff geflogen wurde, der nur noch die Hilfeleistenden töten und verletzen konnte.

Ebenso wenig kann unberücksichtigt bleiben, dass diese ‚Luftoperation‘ nur eine von vielen ist, bei der unter gleichen Umständen jugo-

slawische Zivilbevölkerung in Dörfern und Städten beschossen wurde. [...]“

*Bearbeitung: Ulrike Müller*

Die erste Verhandlung findet am 15. Oktober 2003 statt. Die vollständige Klageschrift ist unter <http://www.nato-tribunal.de/varvarin/> abrufbar.

<sup>1</sup> vgl. BVerfG, Beschl. v. 13.5.1996 – 2 BvL 33/93, NJW 1996, 2717, 2719.

<sup>2</sup> aaO.

<sup>3</sup> vgl. 7. Bericht von Ago zu State Responsibility, A/CN.4/307/Add. 2. p4; ILC Report 1978, p 243

<sup>4</sup> vgl. dazu John E. Noyes/Brian D. Smith, State Responsibility and the principle of Joint and Several Liability, in 13 The Yale Journal of International Law 1988, p. 225, insbesondere 245 f.

<sup>5</sup> BGH, Urteil v. 27.05.1993 - III ZR 59/92 m. w. N.

<sup>6</sup> vgl. Ipsen, 4. Aufl., München 1999, § 31 RN 40.

<sup>7</sup> aaO.

<sup>8</sup> vgl. H. G. Schermers, Liability of international organizations, in: Leiden Journal of International Law, 1988, 3f.